

II- 3779 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 7. Nov. 1974

No. 1863/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. Schmidt
und Genossen
an den Herrn Bundeskanzler
betreffend die Pauschalierung von Mehrleistungszulagen.

Nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 24. GG.-Novelle gebührt dem Beamten, der eine in fachlicher Hinsicht gute Leistung erbringt, die - bezogen auf eine Zeiteinheit - in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegt, eine Mehrleistungszulage. Bei der Bemessung dieser Zulage ist auf das Verhältnis der Mehrleistung zur Normalleistung Bedacht zu nehmen. Dem Gesetzeswortlaut ist zu entnehmen, daß es für die Zuverkennung einer Mehrleistungszulage nach wie vor auf die, über der Normalleistung liegende Tätigkeit des einzelnen Beamten anzukommen hat und nur diese Gegenstand der Beurteilung sein kann. Dem steht auch nicht die gesetzliche Ermächtigung entgegen, diese Zulage zu pauschalieren, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Zulage begründen, dauernd und so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist.

Die aufgrund der 24. GG.-Novelle im Finanzressort entwickelte Praxis bei der Bemessung der Mehrleistungszulagen läßt jedoch erkennen, daß erstmals nicht die effektive Mehrleistung des einzelnen Beamten als Grundlage für die Bemessung genommen wird, sondern andere, von dem einzelnen Beamten gar nicht zu beeinflussende Kriterien zur Beurteilung darüber herangezogen werden, ob der Einzelne eine Mehrleistung erbringt oder nicht. So wird zum Beispiel anstatt die effektive Mehrleistung des einzelnen direkt festzustellen, die gesamte Dienststelle einer Bewertung unterzogen, indem die durch Leistungsindexzahlen ausgedrückte Arbeitsleistungen der einzelnen Abteilungen zu einer einzigen Leistungsindexzahl der gesamten Dienststelle addiert wird. Die Leistungsindexzahl des einzelnen Bediensteten ergibt sich dann aus der Leistungsindexzahl des gesamten Dienststelle geteilt durch den jahrsdurchschnittlichen Personalaufwand, wobei Erholungsurlaube,

Abwesenheit wegen Krankheit, verminderte Arbeitszeit der Personalvertreter etc. diese Berechnung noch beeinflussen. Bedarfsstellenpläne und die in ihnen enthaltenen Belastungsschlüssel sind weitere Faktoren, die für die Errechnung einer pauschalierten Mehrleistungszulage für den einzelnen Bediensteten herangezogen werden.

Es ist also nicht die tatsächlich erbrachte Mehrleistung des einzelnen Beamten, die hier als Kriterium für die Zuerkennung der Zulage dient, sondern von der Gesamtsituation der einzelnen Dienststelle, von der Gesamtzahl der Bediensteten und den ihnen zumutbaren Leistungen ausgehend, wird auf die mögliche Leistung des Einzelnen ein höchst fragwürdiger pauschaler Schluß gezogen und versucht, rechnerisch festzustellen, ob sich für den Einzelnen eine Mehrleistung ergibt, ohne Rücksicht darauf, ob der Beamte tatsächlich mehr leistet oder nicht. Offenbar nach dem Grundsatz "einer für alle, alle für einen", werden negativ zu bewertende Umstände, die gar nicht die gesamte Dienststelle betreffen müssen, wie z.B. organisatorische Mängel in einer Abteilung, mit zur Berechnung der Mehrleistungszulagen herangezogen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler die

Anfrage:

- 1) Haben Sie der im Finanzressort praktizierten Pauschalierung von Mehrleistungszulagen, wie sie zuletzt in den Erlässen vom 1. 3. 1974, Z. 251.000,-- 7 a/74 bzw. vom 23. 4. 1974, Z. 253.000 - 7 a/74 ihre Grundlage hat, zugestimmt?
- 2) Entspricht die Tatsache, daß für die Bemessung der Mehrleistungszulagen auch andere, vom einzelnen Beamten nicht zu beeinflussende Umstände die Pauschalierung beeinflussen, dem Sinn und Wortlaut des § 15 Abs. 2 Gehaltsgesetz der geltenden Fassung?
- 3) Ist durch die im Finanzressort praktizierte Pauschalierung von Mehrleistungszulagen eine gleichmäßige Behandlung der Bundesbeamten im Bereich sämtlicher Bundesdienststellen gewährleistet?